KVJS
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Grundsätze zum Förderprogramm

„Ausbildung Inklusiv“

zur nachhaltigen Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung am allgemeinen Arbeitsmarkt für besonders betroffene schwerbehinderte junge Menschen nach § 155 SGB IX

im Zusammenwirken

mit den allgemein- und berufsbildenden Schulen, den Rehabilitationsträgern, den Arbeitsagenturen und den Integrationsfachdiensten

im Rahmen der beruflichen Orientierung, Vorbereitung und Vermittlung in und während sozialversicherungspflichtiger Ausbildungsverhältnisse am allgemeinen Arbeitsmarkt

bisherige Laufzeit: 01.06.2012 bis zum 31.12.2017

Verlängerung der Laufzeit bis 31.12.2022

Vorbemerkung:

Mit der Umsetzung der „Initiative Inklusion“ der Bundesregierung wurde im Jahr 2012 zur Verbesserung der Chancen auf eine betriebliche Berufsausbildung für junge Menschen mit erheblichen funktionalen Beeinträchtigungen das Förderprogramm **Ausbildung Inklusiv** entwickelt. Mit dem Förderprogramm Ausbildung Inklusiv konnten in den vergangenen Jahren ca. 100 duale Berufsausbildungsverhältnisse am allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden. Dabei ging es ganz überwiegend (> 90 Prozent) um Vollausbildungen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Entgegen der ursprünglichen Annahme, waren es nicht sinnes- oder körperbehinderte Menschen, die davon profitierten, sondern insbesondere junge Menschen mit Autismus.

Dazu wurden Strukturen, Verfahren und Instrumente aus der Aktion 1000 entsprechend erweitert. Insbesondere wurden für das Kompetenzinventar spezielle Module für Menschen mit funktionalen Einschränken des Hörens, des Sehens, der Sprache, mit Autismus, Epilepsie oder einer anderen seelischen Beeinträchtig entwickelt und bei der Anbahnung von Ausbildungsverhältnissen im Kontext der vertieften beruflichen Orientierung Leistungsträger übergreifend eingesetzt.

In Abstimmung mit dem Sozialministerium verlängert das KVJS-Integrationsamt das Förderprogramm „Ausbildung Inklusiv“ mit Wirkung vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022.

§ 1 Zielgruppe

(1) Zielgruppe sind besonders betroffene schwerbehinderte junge Menschen nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e SGB IX, die wegen der Auswirkungen ihrer Behinderung auf die Teilhabe am Arbeitsleben einen besonderen Unterstützungsbedarf haben und deshalb:
   1. nur durch Maßnahmen der vertieften beruflichen Orientierung oder durch die gezielte Heranführung an ein betriebliches Ausbildungsverhältnis sowie die Förderung nach diesem Programm einen Ausbildungsplatz am allgemeinen Arbeitsmarkt erreichen können und
   2. zur beruflichen Orientierung, Heranführung sowie zur Erlangung und zum Erhalt eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die berufsbegleitende Unterstützung den Integrationsfachdienst nach den §§ 192 bis 193 SGB IX angewiesen sind.

(2) Die mit der Kooperationsvereinbarung vom 08.12.2011 zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales, Familie, Frauen und Senioren, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales vereinbarten Strukturen (Netzwerk- und Berufswegekonferenz) und Maßnahmen (berufliche Orientierung in der Schule, Kompetenzanalysen und gemeinsame Teilhabeplanung) sind für die Inanspruchnahme dieses Programmes obligatorisch.

§ 2 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es,

1. für besonders betroffene schwerbehinderte junge Menschen ein – ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechendes - betriebliches Ausbildungsverhältnis zu ermöglichen und dadurch die Grundlage für den Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zu schaffen sowie
2. Arbeitgeber von den Potentialen und Fähigkeiten der Zielgruppe zu überzeugen und zu gewinnen, für diese Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Art, Umfang und Dauer der Leistungen an Arbeitgeber

(1) Die Förderung besteht aus der durchgehenden Unterstützung der Arbeitgeber und der schwerbehinderten jungen Menschen durch die Integrationsfachdienste und der Abgeltung der besonderen Betreuungsaufwendungen der Arbeitgeber. Sie soll es Arbeitgebern ermöglichen, die besonderen Risiken und Belastungen, die mit der betrieblichen Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen verbunden sein können (insbesondere durch betriebliche Betreuungsaufwendungen), auszugleichen.

(2) Arbeitgeber, die schwerbehinderte junge Menschen nach § 1 dieser Fördergrundsätze ausbilden, können dafür - über die gesetzlichen Leistungen hinaus - Fördermittel in Höhe von bis zu 10.000 Euro erhalten. Die Förderung erfolgt in gleichbleibenden monatlichen Förderraten in Höhe von bis zu 275 €. Die Förderhöhe im Einzelnen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei sind Art und Schwere der Behinderung sowie deren konkreten Auswirkungen bei der betrieblichen Berufsausbildung zu berücksichtigen. Die Förderung soll die überdurchschnittlichen Belastungen der Arbeitgeber, die insbesondere durch die Sicherstellung der notwendigen innerbetrieblichen Betreuung durch Anleitungskräfte des Ausbildungsbetriebes entstehen, soweit als möglich ausgleichen. Eine überdurchschnittliche Belastung des Arbeitgebers besteht dann, wenn der betriebliche Betreuungs- und Unterstützungsaufwand deutlich über den üblichen Aufwand für die Anleitung und Unterstützung vergleichbarer Auszubildender ohne Behinderung hinausgeht.

(3) Die Unterstützung durch die Integrationsfachdienste für die schwerbehinderten Auszubildenden sowie deren Arbeitgeber erfolgt nach § 193 SGB IX. Sie umfasst keine im Einzelfall ggf. notwendigen Ausbildungsbegleitenden Hilfen nach §°75°SGB III sowie insbesondere keine über die Möglichkeiten des IFD hinausgehenden individuellen Unterstützungsleistungen nach § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX (z.B. für ein individuelles Ausbildungscoaching).

§ 4 Rechtsgrundlage und allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Förderung erfolgt auf Grundlage der §§ 185 SGB IX i.V.m. 17 SchwbAV aus regionalen Mitteln der Ausgleichsabgabe. Bei der Förderung zur Abgeltung der besonderen Betreuungsaufwendungen nach diesem Programm handelt es sich um eine zielgruppenspezifische Ausgestaltung der Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen an Arbeitgeber nach § 27 SchwbAV aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.
(2) Soweit in diesen Grundsätzen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für die Förderung nach diesem Programm die Grundsätze und die Geschäftsanweisungen des KVJS-Integrationsamts für Leistungen an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 SchwbAV. Weiter sind die allgemeinen Regelungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, insbesondere § 185 Abs. 4 bis 6 SGB IX sowie § 18 Abs. 1 und 3 SchwbAV, zu beachten.
(3) Die Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Nachrang der Förderung

Die Förderung aus diesem Programm ist gegenüber den Leistungen, die von den Rehabilitationsträgern und/oder den Trägern der Arbeitsvermittlung für denselben Zweck erbracht werden können, nachrangig.

§ 6 Verfahren

(1) Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse in Betrieben und Dienststellen in Baden-Württemberg.
(2) Zuständig für die Beauftragung der Integrationsfachdienste und die sonstigen Leistungen nach diesem Förderprogramm ist das Integrationsamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.
(3) Bei der Ermittlung des Leistungsbedarfs und bei der Ausführung der Förderung werden die Integrationsfachdienste im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 SGB IX in Verbindung mit den §§ 192 bis 198 SGB IX beteiligt.
(4) Die Anträge der Arbeitgeber sind vor Beginn des betrieblichen Ausbildungsverhältnisses über die Integrationsfachdienste zu stellen.
(5) Im Rahmen der Antragstellung ist die Schwerbehinderteneigenschaft des Auszubildenden durch den amtlichen Nachweis der Schwerbehinderung nach § 152 SGB IX oder die Gleichstellung nach § 151 Abs. 4 SGB IX (Stellungnahme der Agentur für Arbeit bzw. Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) nachzuweisen.
(4) Die Integrationsfachdienste erarbeiten in jedem einzelnen Förderfall einen differenzierten Inklusionsplan, aus dem der individuelle Unterstützungs- und Förderbedarf auf der Basis der durch den Integrationsfachdienst begleiteten und nach einheitlichen Kriterien ausgewerteten betrieblichen Orientierung oder Heranführung an ein betriebliches Ausbildungsverhältnis konkret abgeleitet werden kann. Im Inklusionsplan werden sowohl die Potentiale und Kompetenzen der Klienten als auch deren Unterstützungsbedarf im Ausbildungsbetrieb sowie in der Berufsschule abgebildet, die entsprechend der konkreten Erprobungsergebnisse im Laufe der beruflichen Orientierung bzw. Heranführung an ein betriebliches Ausbildungsverhältnis in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarkts gewonnen werden. Bestandteil des Inklusionsplans sind die verbindlichen Förderzusagen der für die vorrangigen Leistungen zuständigen Leistungsträger.
(6) Soweit Ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 SGB III oder individuellen Unterstützungsleistungen nach § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX (z.B. zum Ausbildungscoaching) erforderlich werden, grenzt der Integrationsfachdienst seine Unterstützungsleistungen, die er im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach § 193 SGB IX erbringen muss, von diesen ab. Der Integrationsfachdienst und Anbieter der Ausbildungsbegleitenden Hilfen bzw. Anbieter von individuellen Leistungen nach § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX (z.B. zum Ausbildungscoaching) arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen und stimmen ihre Aktivitäten frühzeitig miteinander ab.

(7) Das Integrationsamt erlässt einen Förderbescheid über Umfang und Dauer der Förderung. Es entscheidet über den Antrag des Arbeitgebers in der Regel auf der Basis der Sachverhaltsermittlungen, die der Integrationsfachdienst im Inklusionsplan dokumentiert hat und der Würdigung der Angaben des Arbeitgebers. Die Auszahlung der Leistungen an die Arbeitgeber erfolgt in monatlichen Förderraten auf das Geschäftskonto des Arbeitgebers im Wege einer Daueranweisung für jeweils 12 Monate im Voraus. Nach jeweils 12 Fördermonaten müssen die Ausbildungsbetriebe die Verwendungsnachweise (Ausbildungsvertrag sowie Nachweise über die Auszahlung der Ausbildungsvergütung) dem Integrationsamt vorlegen. Unterbrechungszeiten in denen keine Ausbildungsvergütung ausgezahlt werden mussten bzw. Krankheitszeiten, die über den gesetzlichen Lohnfortzahlungszeitraum hinausgehen, werden von der Förderung abgezogen und müssen zurückerstattet werden.

(8) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle Änderungen im geförderten Ausbildungsverhältnis unverzüglich mitzuteilen, insbesondere:

- das Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis (unter Angabe des Grundes)
- die Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer
- Unterbrechungen der betrieblichen Berufsausbildung die über die gesetzliche Dauer der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall hinausgehen
- Wechsel oder Ausscheiden der betrieblichen Betreuungskraft
- oder wenn die Schwerbehinderteneigenschaft bzw. die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen nicht mehr rechtswirksam ist.

§7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.